



# **Grundsatzerklärung zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt**

Diersch & Schröder Unternehmensgruppe  
Stand 2024

ENERGIE

DS / WESER-PETROL

DS / MINERALÖL

DS / CARD+DRIVE

CARD+DRIVE  
Polska

LANFER  
ENERGIE

EMOVA  
Energie. So einfach.

LANDS

UTG  
Unabhängige Tanklogistik GmbH

ENERGU

JUICIFY

WESER  
TANKING

BISCHOFF &  
VIELHAUER  
Energie mit Sympathie

HAUER  
Energie mit Sympathie

ADDITIV  
CHEMIE  
LUERS

ESTICHEM<sub>AS</sub>

ACF

LEVACO  
CHEMICALS

SCS

ELAPRO

ecopox

polytives

Lynatox

DS / DIERSCH &  
SCHRÖDER

CHEMIE

YOUNG BUSINESS

SEITE	KAPITEL
05	Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und damit einhergehender Umweltstandards
05	Unser Einfluss auf menschenrechts- und umweltbezogene Risiken
06	Risikomanagement
06	Risikoanalyse
09	Präventions- und Abhilfemaßnahmen
11	Hinweisgebersystem
12	Wirksamkeitskontrolle und Dokumentation
12	Verantwortlichkeiten
12	Ausblick und Berichterstattung

Liebe Leserinnen und Leser,

seit ihrer Gründung im Jahr 1920 hat sich die Diersch & Schröder GmbH & Co. KG mit ihren verbundenen Unternehmen (nachfolgend „DS-Gruppe“) vom Mineralöhländler zu einem modernen Energie- und Chemieunternehmen entwickelt. Stetig arbeiten wir daran, uns weiterzuentwickeln – **„Um morgen besser zu sein als heute!“**.

Unser wirtschaftlicher Erfolg ist nur dauerhaft möglich, wenn er Hand in Hand mit gesellschaftlicher und ökologischer Verantwortung geht.

Diese Grundsatzerklärung beschreibt die Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetzes (nachfolgend „LkSG“) in der DS-Gruppe. Sie ergänzt unseren internen **Verhaltenskodex (Code of Conduct)**, der unser verantwortungsvolles und ethisch einwandfreies Verhalten in der DS-Gruppe sicherstellt und unseren **Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct)**, der unsere Anforderungen konkretisiert, die wir an unsere Geschäftspartner in der Lieferkette stellen.

Bremen, den 01.01.2024



**Jan Christiansen**  
Chief Executive Officer  
der DS-Unternehmensgruppe



## 1 Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und damit einhergehender Umweltstandards

Um die Achtung der Menschen- und Umweltrechte innerhalb des eigenen Geschäftsbereiches und der globalen Lieferkette zu unterstreichen und greifbar zu gestalten, richtet die DS-Gruppe ihr unternehmerisches Handeln an den folgenden gültigen Standards und Richtlinien aus:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989

Die Umsetzung der darin festgeschriebenen Prinzipien und der Schutz der durch diese Abkommen hervorgehobenen Rechtspositionen sind im täglichen Handeln unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in unserem Risikomanagement und in unserer Datenverarbeitung verankert.

## 2 Unser Einfluss auf menschenrechts- und umweltbezogene Risiken

Im Rahmen unserer unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten im Bereich Energie, Chemie und Young Business sind Menschen in der DS-Gruppe und entlang unserer Lieferketten unterschiedlichen menschenrechtlichen- und umweltbezogenen Risiken ausgesetzt. Ein umfängliches und einheitliches Management dieser Risiken trägt dazu bei, etwaigen Verletzungen der Menschenrechte und umweltbezogenen Rechte der potenziell Betroffenen vorzubeugen oder diese zu minimieren und so die Reputation und Glaubwürdigkeit der DS-Gruppe zu schützen.

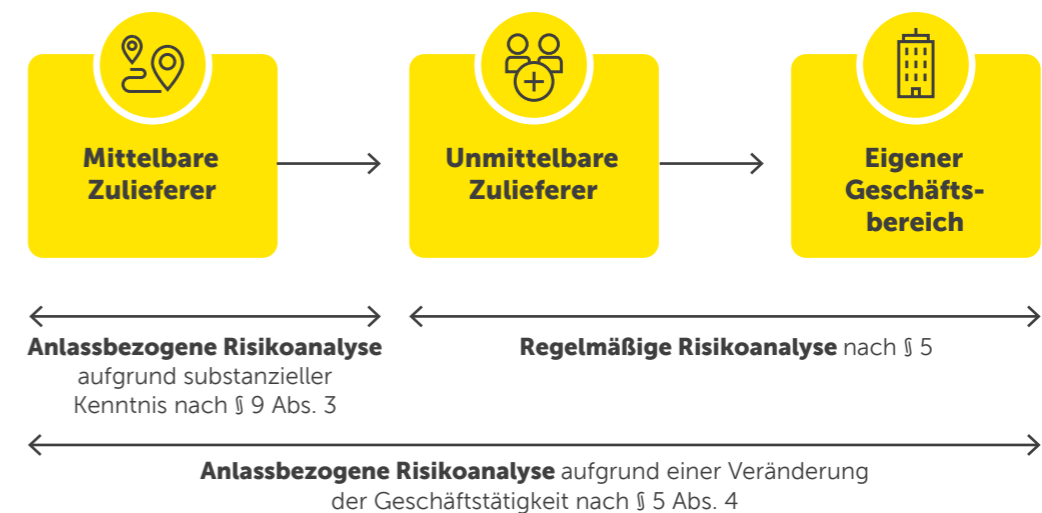
Gleichzeitig erkennt die DS-Gruppe an, dass die Einhaltung von Menschenrechten und die Durchsetzung fairer Arbeitsbedingungen auch stark davon abhängig sind, dass Staaten vor Ort wirksame menschenrechts- und umweltbezogene Regelungen und Maßnahmen ergreifen und umsetzen müssen, um ihre Schutzpflichten zu erfüllen.

## 3 Risikomanagement

Die DS-Gruppe hat mit den Abteilungen Risikomanagement, Einkauf, Nachhaltigkeit und Compliance gemeinsam ein System entwickelt, welches den Erfordernissen des LkSG entspricht. Die Umsetzung und Dokumentation erfolgt in Zusammenarbeit dieser Abteilungen unter Nutzung einer entsprechend angepassten Risikomanagementsoftware (R2C).

### 3.1 Risikoanalyse

Mithilfe einer strukturierten Risikoanalyse wird systematisch überprüft, in welchen Geschäftseinheiten oder -aktivitäten ein erhöhtes Risiko für mögliche Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden auftreten kann. Zudem erfolgen anlassbezogene Risikoanalysen bei wesentlichen Änderungen der Risikolage, wie etwa der Ausweitung auf neue Geschäftsfelder oder Produktangebote, oder bei Bekanntwerden von solchen Pflichtverletzungen bei mittelbaren Zulieferern.



#### 3.1.1 Risikoanalyse – eigener Geschäftsbereich

Bei der Bewertung von Risiken, die im Rahmen unseres eigenen Geschäftsbereiches entstehen können, wenden wir eine abstrakte Risikoanalyse analog der Methodik der unmittelbaren Zulieferer an (siehe unten 3.1.2). Dem schließt sich in jedem Fall, unabhängig von dem Ergebnis, eine konkrete Risikoanalyse mittels Fragebogen an. Die Fragen sind den möglichen Pflichtverletzungen gemäß LkSG zugeordnet. Dieser Fragebogen eignet sich zur Risikoanalyse aller verbundenen Unternehmen der DS-Gruppe.

Die Antworten auf die im Fragebogen gestellten Fragen dienen dazu, eine Wahrscheinlichkeit für eine Pflichtverletzung zu bestimmen.

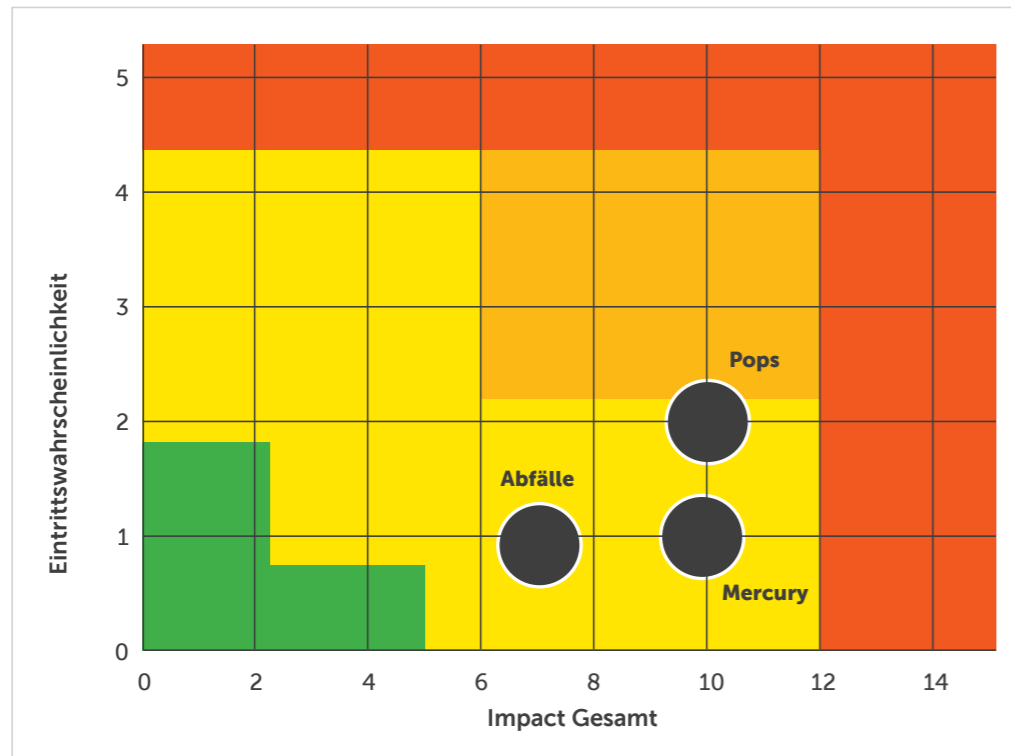


Abbildung: Beispiel-Heatmap Impact Umweltrisiken

Die Ergebnisse der Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereiches werden in eine *Heatmap* überführt, die dazu dient im Bedarfsfall Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu priorisieren, da im eigenen Geschäftsbereich alle Pflichtverletzungen beendet werden müssen. Verursachungsbeitrag und Einflussvermögen sind im eigenen Geschäftsbereich pauschal als „hoch“ zu bewerten.

### 3.1.2 Risikoanalyse – unmittelbare Zulieferer

#### Abstrakte Risikoanalyse

Die Risikoanalyse beginnt mit einer abstrakten Risikoanalyse unter Berücksichtigung des Herkunftslandes und der Branche des Zulieferers.

Die jeweiligen Indizes (Land und Branche) wurden zu einem Scoring vereinheitlicht und werden einmal jährlich aktualisiert. Für die Beurteilung des Länderrisikos wurde eine Reihe von Länderindizes genutzt, die möglichst alle Sorgfaltspflichten des LkSG berücksichtigen. Für die Beurteilung des Branchenrisikos wird eine Liste von Branchen mit menschenrechtlichen Risiken herangezogen.

Die Klassifizierung erfolgt in drei Risikokategorien: „unkritische“, „kritische“ und „hochkritische“ Zulieferer. Bei der Klassifizierung eines Zulieferers in „kritisch“ und „hochkritisch“ erfolgt als nächste Stufe der Risikoanalyse die konkrete Risikoanalyse.

Adverse-Media- und Hinweisgeber-Meldungen führen nach vorheriger Validierung in jedem Fall ebenfalls zu einer konkreten Risikoanalyse.

#### Konkrete Risikoanalyse

Die konkrete Risikoanalyse verfolgt den Zweck, die Fähigkeit der Zulieferer zur Erkennung und Vermeidung menschenrechtlicher und ökologischer Risiken zu bewerten. Hierbei werden Fragebögen, der direkte Informationsaustausch mit dem Zulieferer, Ergebnisse von Audits und etwaige Zertifizierungen für das Assessment genutzt.

Zunächst wird an die Zulieferer, die in der abstrakten Risikoanalyse als kritisch oder hochkritisch bewertet wurden ein Fragebogen versendet, um das den Zulieferer konkret betreffende Risiko zu bewerten oder Adverse Media- oder Hinweisgeber-Meldungen zu validieren.

Der Fragebogen enthält Fragen, die konkrete Verstöße anzeigen und solche Fragen, die bei positiver Beantwortung darauf schließen lassen, dass der Zulieferer seinerseits bemüht ist, Verstöße gegen Pflichtverletzungen (auch in seiner eigenen Lieferkette) zu unterbinden.

Sanktionen und Embargos wirken sich in jedem Fall als Ausschluss des Zulieferers im Einkauf aus.

### 3.1.3 Potenzielle Risikoanalyse von mittelbaren Zulieferern

Das Beschwerdeverfahren über das Hinweisgebersystem der DS-Gruppe ist so eingerichtet, dass es Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Liegen hinsichtlich mittelbarer Zulieferer tatsächliche Anhaltspunkte oder substantielle Kenntnisse zu Verletzungen einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht vor, muss auch für diese Zulieferer eine Risikoanalyse – analog der Risikoanalyse für unmittelbare Zulieferer – vorgenommen werden.



### 3.1.4 Anlassbezogene Risikoanalyse

Bei einer wesentlichen Veränderung der Geschäftstätigkeit in der DS-Gruppe oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers sollte eine anlassbezogene Risikoanalyse, analog den beschriebenen Risikoanalyseprozessen, erfolgen.

Ebenso besteht Anlass zur Risikoanalyse, sofern Meldungen über das Hinweisgebersystem oder Adverse Media auf Risiken hinweisen.

## 3.2 Präventions- und Abhilfemaßnahmen

### Präventionsmaßnahmen

Bereits unser **Nachhaltigkeitsprogramm** schafft Prävention, unser Handeln an dem Schutz von Menschen und Umwelt zu orientieren. Hierin definieren wir auf Basis einer Risiken-, Impacts- und Chancenbewertung unsere wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen, sowie konkrete Handlungsfelder und Ziele und entwickeln fortwährend Maßnahmen zur Zielerreichung. Auch unser **Code of Conduct** bildet einen nachhaltigen Handlungsrahmen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und unser **Supplier Code of Conduct** legt die Bedingungen für unsere Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern fest. Durch diese schriftliche Verankerung von verpflichtenden Maßnahmen und Zielen bilden diese Leitlinien ein wichtiges Instrument, um unseren Geschäftsbereich und unsere Lieferketten nachhaltiger zu gestalten.



Die Ergebnisse der oben dargestellten **Risikoanalysen** fließen in relevante Geschäftsprozesse und in das Lieferantenmanagement ein. Dabei sehen die Einkaufsprozesse für Lieferanten und die Beschaffung selbst verschiedene Maßnahmen zur Risikobewertung und -minimierung vor, unter anderem einen mehrstufigen Lieferanten-Evaluierungsprozess (Lieferanten Screening/KYC) sowie einen Freigabeprozess.

Zudem werden regelmäßige **interne Schulungen**, Workshops und Gespräche mit den jeweiligen relevanten Fachabteilungen durchgeführt, durch welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befähigt werden, menschenrechts- und/oder umweltbezogene Risiken zu erkennen. Auch arbeiten wir mit unseren Zulieferern im Rahmen von **Audits** und **Zertifizierungen** zusammen.

Als weitere präventive Maßnahme wurde das **Hinweisgebersystem** implementiert, welches sowohl den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DS-Gruppe als auch Externen die Möglichkeit gibt, auf Verstöße im eigenen Geschäftsbereich und der gesamten Lieferkette gegen die durch das LkSG geschützten Rechtsgüter hinzuweisen.

### Abhilfemaßnahmen

Wenn wir dennoch feststellen, dass wir als DS-Gruppe oder unsere unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer Menschen- und/oder damit einhergehende Umweltrechte verletzt haben oder deren Verletzung unmittelbar bevorsteht, leiten wir unverzüglich Abhilfemaßnahmen ein, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren.



#### Download Broschüren

Auf unserer Website finden Sie eine Übersicht aller wichtigen Dokumente zum Herunterladen: [www.ds-bremen.com/verantwortung](http://www.ds-bremen.com/verantwortung)



Bei den Abhilfemaßnahmen unterscheiden wir zwischen Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer.

**Im eigenen Geschäftsbereich:** Sollte das Verhalten unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verletzung der Menschenrechte oder damit einhergehender Umweltrechte führen, werden wir dem unverzüglich entgegenwirken und dies sanktionieren.

**Unmittelbare Zulieferer:** Unsere unmittelbaren Zulieferer verpflichten wir zur Umsetzung von Abhilfemaßnahmen und zur angemessenen Kooperation, um in einem solchen Fall die Sachlage zügig aufklären zu können und/oder die etwaige Verletzung verhindern, mindern oder abstellen zu können. Je nach Ausmaß der Rechtsverletzung besteht das Recht der DS-Gruppe, die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen oder als letztes Mittel zu beenden.

**Mittelbare Lieferanten:** Hier wird die DS-Gruppe bei substantiiertem Kenntnis aktiv. Begründeten Verdachtsmomenten auf bereits eingetretenen Verletzungen oder konkreten Hinweisen aus der fortlaufenden Medienbeobachtung begegnen wir zunächst mit einer anlassbezogenen Risikoanalyse. Sollte diese Risikoanalyse dazu führen, dass tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht beim mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen, werden wir angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher verankern, etwa die Durchführung von Kontrollmaßnahmen oder ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung erstellen und umzusetzen.

### 3.3 Hinweisgebersystem

Um Verstöße gegen das LkSG sowie gegen sonstige Gesetze, Richtlinien oder gegen diese Grundsatzklärung zu melden, steht unser Hinweisgebersystem (zu finden unter [www.ds-bremen.de/whistleblowing-prozess](http://www.ds-bremen.de/whistleblowing-prozess)) allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Geschäftspartnern sowie Dritten zur Verfügung. Unser Hinweisgebersystem begleitet die Bearbeitung von der Eingabe des Hinweises bis zum Abschluss des Verfahrens. Dabei stellt das Hinweisgebersystem höchste Vertraulichkeit und auf Anfrage Anonymität sicher. Wir legen Wert auf Fairness im Umgang mit allen Beteiligten des jeweiligen Verfahrens und verstehen die angemessene und wirksame Bearbeitung von Bedenken als Teil unserer unternehmerischen Sorgfalt. Dabei wird stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt und in jedem Einzelfall geprüft, welche Konsequenzen geeignet, erforderlich und angemessen sind.



Hinweise können auch unter [compliance@ds-bremen.de](mailto:compliance@ds-bremen.de) eingereicht werden. Die oben dargestellten Grundsätze der Vertraulichkeit, der Fairness und der Verhältnismäßigkeit gelten hier ebenfalls.

### 3.4 Wirksamkeitskontrolle und Dokumentation

Die DS-Gruppe wird die implementierten Kontroll-, Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie die zur Umsetzung des LkSG implementierten Systeme einmal jährlich sowie anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit überprüfen. Wir dokumentieren fortlaufend die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten und halten diese Dokumentation mindestens sieben Jahre vor.

### 3.5 Verantwortlichkeiten

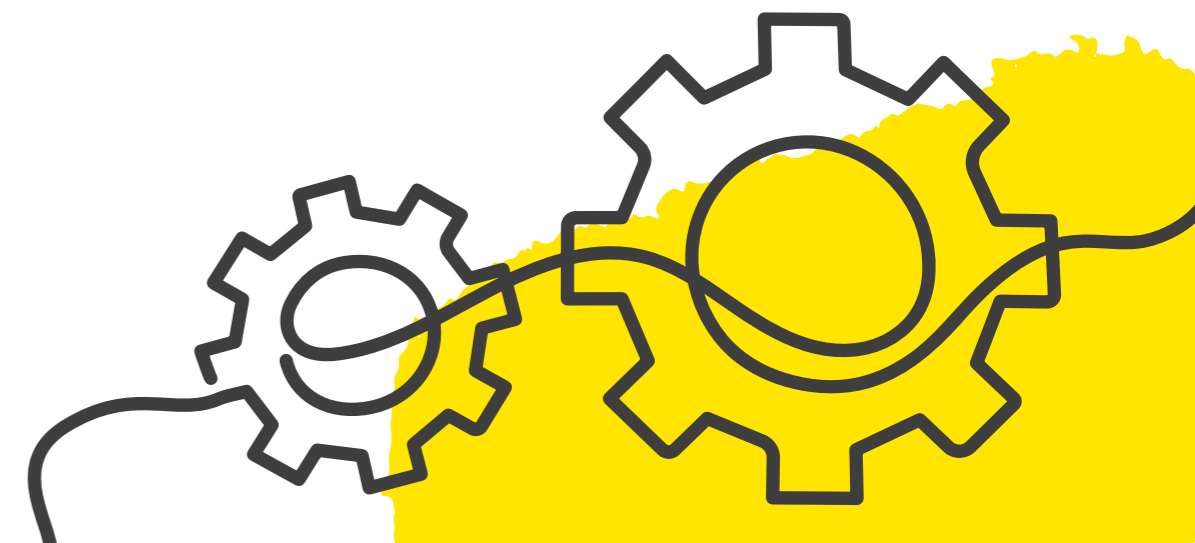
Diese Grundsatzklärung wurde durch *Corporate Compliance* entwickelt und von der Geschäftsführung der Diersch & Schröder GmbH & Co. KG als verbindliche Grundlage innerhalb der DS-Gruppe festgelegt.

Zur Unterstützung der Umsetzung der Vorgaben der Grundsatzklärung in den verbundenen Unternehmen und zur Überwachung des Risikomanagements und dessen Wirksamkeitskontrolle ist das zentrale *Board of Directors* („BoD“) for Human Rights in der Diersch & Schröder GmbH & Co. KG eingerichtet worden. Dieses ist ebenfalls dafür verantwortlich, dass Trainings und Audits erstellt und durchgeführt werden, die externe Berichterstattung über die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten erfolgt und das Management menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten kontinuierlich überprüft und verbessert wird.

### 3.6 Ausblick und Berichterstattung

Die DS-Gruppe ist sich bewusst, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in Lieferketten ein andauernder Prozess ist. Die DS-Gruppe nimmt diese Herausforderung an und überprüft regelmäßig ihre strategischen Ansätze sowie Maßnahmen mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung. Über die Umsetzung und strategische Entwicklungen informiert die DS-Gruppe regelmäßig und transparent im Rahmen ihrer regelmäßigen Nachhaltigkeitsberichterstattung gegenüber internen und externen Stakeholdern.

Soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wird die DS-Gruppe einen Menschenrechtsbericht erstellen, diesen veröffentlichen und an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übersenden.



# ENERGIE

Gemeinsam besser für **Mobilität**,  
**Wärme** und **Strom** – das treibt uns an.

# CHEMIE

Unsere **Additive** schmieren industrielle  
Produktionsanlagen und schützen Bananenpflanzen.

# YOUNG BUSINESS

Start-ups helfen der DS-Gruppe, **jung** und **innovativ** zu bleiben.